



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation - Chorherrengasse
2, 1700 Freiburg

Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion SJSD
Reichengasse 27
1701 Freiburg
dsjs@fr.ch

Autorité cantonale de la transparence, de la protection des données et de la médiation APrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation ÖDSMB

Die Kommission

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08
www.fr.ch/de/oedsmb

—
Ref: LS/yo 2024-PrD-438/2024-Trans-195/2024-Méd-26
E-Mail: secretariatatprdm@fr.ch

Freiburg, 18. Februar 2025

Interkantonale Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch im Justizvollzug; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das E-Mail vom 3. Dezember 2024 von Frau Mireille Meissner, Rechtsberaterin der Direktion für Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion, betreffend das vorgenannte Thema und danken Ihnen für die diesbezügliche Konsultierung.

Die Kommission hat die Vernehmlassung in ihrer Sitzung vom 18. Februar 2025 behandelt. Sie äussert sich nur zu den Aspekten des Datenschutzes, der Transparenz und der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten (Art. 50 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz, DSchG; SGF 17.1; Art. 40 Bst. c des Gesetzes vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten, InfoG; SGF 17.5; Art. 6 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes vom 25. Juni 2015 über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten, MedG; SGF 181.1).

Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass sich ihre Prüfung darauf beschränkt, die Übereinstimmung der Bestimmungen mit den Anforderungen der Regeln des Datenschutzes, der Transparenz und der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten zu überprüfen. Es ist nicht ihre Aufgabe, auf die Folgen der Einhaltung der Anforderungen aufmerksam zu machen oder zu prüfen, ob Datenverarbeitungen, die eine gesetzliche Grundlage erfordern, übersehen wurden.

I. Aus Sicht des Datenschutzes

Allgemein raten wir an, Prozesse für die Behandlung von Datensicherheitsvorfällen und die Verantwortungen genauer festzulegen.

1. Bemerkungen nach Artikeln – Zur Vereinbarung

> Ad Artikel 1

Weil in anderen Artikeln der Begriff «betreiben» im Sinne des operativen Betriebs durch die KKJPD als Aufgabenträger verwendet wird, sollte hier eine andere Bezeichnung gewählt werden.

> Ad Artikel 3

Es fehlt eine Definition, welche Akten konkret als Justizvollzugsakten gelten. Der genaue Inhalt einer «Akte» wird nirgends näher definiert. Gibt es definierte Standards, die festlegen, was dazu gehört und was nicht? In jedem Fallverwaltungssystem findet sich üblicherweise eine Fülle von Informationen, die nicht direkt zur Akte, aber zum Fall gehören. Was ist z.B. mit Entwürfen zu Verfügungen?

> Ad Artikel 4 Absatz 3

Absatz 1 führt aus, dass für den Betrieb des elektronischen Aktenablagesystems das Recht des Kantons Bern anwendbar ist. Absatz 3 führt hingegen aus, dass für den Betrieb des elektronischen Aktenablagesystems die Regelungen des BEKJ sinngemäss gelten. Um Unklarheiten zum anwendbaren Recht zu vermeiden, ist Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: «Für die *Funktionen* des elektronischen Aktenablagesystems gelten die Regelungen des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz sinngemäss».

> Ad Artikel 9 Absatz 1

In vielen Kantonen bedeutet der Begriff «Leistungsvereinbarung», dass eine öffentliche Aufgabe übertragen wird und der Empfänger selbst zum verantwortlichen öffentlichen Organ wird. Laut den Erläuterungen zu Artikel 9 handelt es sich jedoch um eine Auftragsdatenbearbeitung, so dass «Leistungsvereinbarung» durch «Vertrag» zu ersetzen ist.

> Ad Artikel 12 Absatz 1 Einleitungssatz

In dieser Bestimmung werden besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten erfordert die Bearbeitung sowohl auf Bundesebene (Art. 34 Abs. 3 lit. a DSG) als auch nach Datenschutzrecht des Kantons Bern (Art. 6 Bst. b KDSG) eine zwingende Erforderlichkeit für die Bearbeitung. Aus diesem Grund ist Absatz 1 wie folgt zu ändern: «...soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich erforderlich ist: ...».

> Ad Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern: «... oder in Anwendung des Bundesgesetzes zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen unentbehrlich erforderlich ist». Begründung siehe oben.

Diese Bestimmung scheint überdies eine Erweiterung des Zwecks der Datenbearbeitung nach Artikel 1 Absatz 2 («Austausch von Vollzugsdaten im Justizvollzug») darzustellen. Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen können wir nicht beurteilen, ob ein Zugriff der Polizeibehörden auf das IS-JV im Abrufverfahren erforderlich und damit verhältnismässig ist. Eine systematische Überprüfung im IS-JV bei jeder «Anhaltung zum Zwecke der Identitätskontrolle», selbst wenn kein besonderer Verdacht besteht, erscheint jedenfalls als unverhältnismässig.

> Ad Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c

Die Formulierung dieser Bestimmung erscheint uns zu weit gefasst und muss im Hinblick auf das Legalitätsprinzip und die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Anforderungen an die Regelungsdichte (BGE 146 I 11; BGE 149 I 218) präzisiert werden.

> Ad Artikel 14 Absatz 1

Auch in dieser Bestimmung ist «Leistungsvereinbarung» mit «Vertrag» zu ersetzen. Als Begründung siehe Ausführungen zu Artikel 9.

> Ad Artikel 15 Absatz 1

ISDS-verantwortliches öffentliches Organ als Trägerin der Aufgabe ist die KKJPD. Es ist deshalb ein zweiter Satz einzufügen: «Die KKJDP bleibt für die Informationssicherheit und den Datenschutz verantwortlich.».

> Ad Artikel 17 Absatz 1

Die Bestimmung stimmt nicht mit der Codetabelle im Anhang «Daten und Verwendungszwecke der IS-JV-Datensammlung» überein. Dem BFS werden gemäss Codetabelle sehr wohl personenbezogene Daten übermittelt.

2. Bemerkungen nach Artikeln – Zum erläuternden Bericht

> Ad Ziffer 3.2

Im ersten Satz ist «alle Kantone» durch «den Vereinbarungskantonen» zu ersetzen.

> Ad Ziffer 5

Weil es sich um die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten handelt, ist in Ziffer 5 Abschnitt 2 zu ergänzen, dass nur jene Vollzugsakten ausgetauscht werden können, welche für die beziehende Stelle für ihre gesetzliche Tätigkeit unentbehrlich ist (vgl. auch Kommentar zu Art. 12).

> Ad Artikel 4 Absatz 1

Zur Klarheit ist hier zu erwähnen, dass die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern die zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Anliegen ist (dies ergibt sich nicht automatisch aus der Geltung des Berner Rechts als Vereinbarungsrecht).

> Ad Artikel 5

Absatz 1

Die KKJPD stellt als Trägerin des elektronischen Aktenablagesystems und des elektronischen Informationssystems deren Betrieb sicher. Damit müsste sie nicht nur die politische

Verantwortung tragen, sondern namentlich die Verantwortung für die Informationssicherheit und den Datenschutz.

Absatz 2

Die KKJPD überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb des AS-JV und des IS-JV. Ihr obliegt somit die rechtliche und technische Aufsicht über den Betrieb der Systeme. Sie ist gegenüber den Betreibern der Systeme weisungsbefugt. Zusätzlich muss sie auch verbindliche Vorgaben zur Informationssicherheit gegenüber den angeschlossenen Kantonen machen können.

Absatz 3

Wenn die KKJPD keine formelle Verordnungsgesetzgebungskompetenz hat, ist es möglich, dass deren Entwurf Bestimmungen enthalten könnte, die nicht vereinbar mit dem übergeordneten kantonalen Recht sind, und es diesen Kanton verunmöglichen, die Verordnung zu verabschieden.

> Ad Artikel 7 Absatz 1

Der Verweis zu Artikel 4 Absatz 3 ist falsch. Es müsste auf Artikel 4 Absatz 4 verwiesen werden.

> Ad Artikel 9 Absatz 2

Da nicht allein das Datenschutzgesetz des Kantons Bern massgebend ist, sondern das gesamte Datenschutzrecht des Kantons Bern (wie beispielweise Art. 27 ff. des Gesetzes über die digitale Verwaltung, BSG 109.1), ist im erläuternden Bericht allgemein auf das Datenschutzrecht des Kantons Bern zu verweisen (wie zu Art. 14 Abs. 1 korrekt erfolgt). Dies hat auch den Vorteil, dass nach Inkrafttreten der Totalrevision des KSDG

> Ad Artikel 11 Absatz 4

Beim Satz, dass keine Löschungsfrist notwendig ist, sollte ein Verweis auf Artikel 13 gemacht werden, da dort die Vernichtung geregelt ist.

> Ad Artikel 13 Absatz 1

«Die Entfernung der Personendaten aus dem Datensatz einer Person führt zur dauerhaften Anonymisierung des betreffenden Datensatzes.» Der Satz stellt den Anonymisierungsprozess als einfach dar. Im Bericht sollte darauf hingewiesen werden, dass wirksame Anonymisierung nicht leichthin angenommen werden kann und es nicht genügt, dass lediglich der Name entfernt wird. Die Anonymisierungsmethodik sollte sich auf dem aktuellen Stand befinden und regelmäßig überprüft werden.

II. Aus Sicht der Transparenz

Die Kommission hat keine Bemerkungen zu diesem Thema.

III. Aus Sicht der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten

Die Kommission hat keine Bemerkungen zu diesem Thema.

Freundliche Grüsse

Laurent Schneuwly
Präsident